



Inserat in der Limmattaler Zeitung vom Donnerstag, 18. April 2024, Gemeinde Oetwil an der Limmat

Anordnung Ersatzwahl einer Friedensrichterin / eines Friedensrichters für die Gemeinde Oetwil an der Limmat für den Rest der Amtsdauer 2021 bis 2027

Das Bezirksgericht Dietikon hat die Gemeinde Oetwil an der Limmat schriftlich orientiert, dass das Disziplinarverfahren gegen die ehemalige Friedensrichterin in Rechtskraft erwachsen ist. Die Gemeinde Oetwil an der Limmat hat nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist eine Ersatzwahl in die Wege zu leiten.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung ist die politische Gemeinde Oetwil an der Limmat wahlleitende Behörde.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Der **erste Wahlgang** findet am **Sonntag, 22. September 2024**, statt.

Interessierte Personen können einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 48 ff. GPR). Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat (§ 23 GPR und Art. 5 der Gemeindeordnung).

Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Dienstag, 28. Mai 2024, 18:30 Uhr**, beim Gemeinderat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, per E-Mail unter gemeindeverwaltung@oetwil-limmat.ch oder auf der Webseite der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat (www.oetwiladl.ch) unter Politik/Abstimmungen und Wahlen, 22. September 2024, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan angerechnet, können die Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Sofern das Amt beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden kann, erfolgt der **allfällige zweite Wahlgang** am **Sonntag, 24. November 2024**.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis Mittwoch, 2. Oktober 2024, 16:00 Uhr, können beim Gemeinderat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8957 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

18. April 2024

Gemeinderat Oetwil an der Limmat

(Wahlleitende Behörde)